

# RS OGH 1954/3/2 4Ob241/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1954

## Norm

AKG §19

Beamten - ÜG §4 Abs1

Beamten - ÜG §8 Abs1

2.RStG §2 Abs2

## Rechtssatz

Ansprüche von nicht politisch und rassisch gemäßregelten Angestellten der Arbeiterkammer 1920, die bei Auflösung dieser Kammer noch nicht im Genuß eines Pensionsbezuges waren, sind grundsätzlich nach § 8 Beamten - ÜG zu beurteilen. Der Pensionsanspruch ist nicht verwirkt, wenn er erst nach dem Inkrafttreten des 2.RStG erhoben wurde. Pensionsansprüche gebühren aber jedenfalls erst nach der Meldung zum Dienstantritt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 241/53

Entscheidungstext OGH 02.03.1954 4 Ob 241/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0050505

## Dokumentnummer

JJR\_19540302\_OGH0002\_0040OB00241\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)